

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
7. August 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/55/L.89)]

55/278. Satzung der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/228 vom 22. Dezember 1999, 55/207 vom 20. Dezember 2000 und 55/258 vom 14. Juni 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹,

1. *bekräftigt* die Rolle der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen als Institution für das systemweite Wissensmanagement und die Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frieden und Sicherheit und internes Management;
2. *begrüßt* die Konsultationen im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Aufgabenstellung, die Leitung und die Finanzierung der Fortbildungsakademie, die unter anderem das Ziel verfolgten, aus der neuen Akademie ein innovatives Instrument zur Verstärkung der Zusammenarbeit und Kohärenz im gesamten System der Vereinten Nationen zu machen, namentlich bei der systemweiten Koordinierung zur Unterstützung der Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, wie dies in Resolution 55/162 vom 14. Dezember 2000 gefordert wurde;
3. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Satzung der Fortbildungsakademie;
4. *ersucht* alle zuständigen Organe, die administrativen, organisatorischen und logistischen Vorkehrungen zu beschleunigen, die zur Gewährleistung einer reibungslosen Arbeitsaufnahme der Fortbildungsakademie ab dem 1. Januar 2002 erforderlich sind;
5. *bittet* das Sekretariat, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution, unter anderem hinsichtlich der Tätigkeiten der Fortbildungsakademie, ihrer Finanzlage und ihres geplanten Arbeitsprogramms, auf dem Laufenden zu halten, so auch durch informelle Unterrichtungen;

¹ A/55/989.

6. *beschließt*, dass der erste zweijährliche Bericht über die Arbeit, die Aktivitäten und die Leistungen der Fortbildungsakademie, so auch über die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist.

107. Plenarsitzung
12. Juli 2001

Anlage

Satzung der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen

Artikel I

Einrichtung

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen richtet mit der Verabschiedung dieser Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen ein, als Institution für das systemweite Wissensmanagement und die Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frieden und Sicherheit und internes Management des Systems der Vereinten Nationen.

Artikel II

Ziele

1. Die Fortbildungsakademie dient als eigenständige systemweite Institution für Wissensmanagement und Ausbildung mit dem Ziel, im gesamten System der Vereinten Nationen eine kohärente Managementkultur zu fördern. Sie bildet internationale Beamte in strategischer Führung und Management fort, mit dem Ziel, die systeminterne Zusammenarbeit auf Gebieten mit gemeinsamer organisatorischer Verantwortung zu stärken, die operative Wirksamkeit zu verbessern, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Beobachtern der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft auszuweiten und eine kohärentere systemweite Managementkultur zu entwickeln.

2. Die Fortbildungsakademie führt ihre Tätigkeiten auf der Grundlage des von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen angemeldeten Bedarfs und in enger Zusammenarbeit mit Aus- und Fortbildungseinrichtungen und ähnlichen Stellen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen durch. Sie kann auch mit zuständigen Stellen außerhalb des Systems zusammenarbeiten.

Artikel III

Sitz

Die Fortbildungsakademie hat ihren Sitz in Turin (Italien).

Artikel IV

Leitung

1. Die Fortbildungsakademie hat einen Verwaltungsrat, der aus Vertretern der Mitgliedsorganisationen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung besteht. Der Direktor der Akademie nimmt als Mitglied von Amts wegen an der Arbeit des Rates teil und sorgt dafür, dass der Rat Sekretariatsunterstützung erhält.

2. Der Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit dieser Satzung übereinstimmt.
3. Der Rat ist verantwortlich
 - a) für die Ausarbeitung der allgemeinen Grundsätze für die Tätigkeiten der Fortbildungsakademie;
 - b) für die Prüfung des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans auf der Grundlage der vom Direktor vorgelegten Vorschläge und für die Abgabe diesbezüglicher Empfehlungen an den Verwaltungsausschuss für Koordinierung;
 - c) für die Prüfung von Möglichkeiten zur Aufstockung der Finanzmittel der Fortbildungsakademie mit dem Ziel, die Wirksamkeit und Kontinuität ihrer Arbeit zu gewährleisten;
 - d) für die Bewertung der Tätigkeiten der Fortbildungsakademie und ihrer Wirkung und für die diesbezügliche Berichterstattung an den Verwaltungsausschuss für Koordinierung;
 - e) für die Vorlage eines Jahresberichts an den Verwaltungsausschuss für Koordinierung.
4. Der Rat setzt einen Fachbeirat ein, der die Fortbildungsakademie hinsichtlich der Entwicklung ihrer Tätigkeiten berät, ihre Leistungen überprüft und dem Rat darüber Bericht erstattet. Der Fachbeirat besteht aus sachverständigen Bediensteten der Organisationen des gemeinsamen Systems, die durch den Rat ausgewählt werden.
5. Der Generalsekretär legt der Generalversammlung in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeiten der Fortbildungsakademie vor.

Artikel V

Direktor und Personal

1. Der Generalsekretär ernennt nach Absprache mit dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung auf der Grundlage der vom Rat empfohlenen Kriterien den Direktor der Fortbildungsakademie.
2. Der Direktor ist im Einklang mit den vom Rat herausgegebenen Richtlinien für das Management der Fortbildungsakademie verantwortlich und für die erzielten Ergebnisse rechenschaftspflichtig. Dem Direktor obliegt es, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Fachbeirat, unter anderem
 - a) das Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan der Fortbildungsakademie dem Rat zur Behandlung vorzulegen;
 - b) die Durchführung des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans der Fortbildungsakademie zu beaufsichtigen;
 - c) dem Rat Jahres- und Ad-hoc-Berichte über die Tätigkeiten der Fortbildungsakademie und die Durchführung ihres Arbeitsprogramms vorzulegen;
 - d) das Personal der Fortbildungsakademie im Einklang mit dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen und den Bestimmungen dieser Satzung zu führen;

e) die Arbeit der Fortbildungsakademie mit der Arbeit der verwandten Organe des Systems der Vereinten Nationen und zuständiger Institutionen außerhalb des Systems zu koordinieren;

f) geeignete Vereinbarungen auszuhandeln, namentlich mit Regierungen, um mit den Tätigkeiten der Fortbildungsakademie zusammenhängende Dienste anbieten oder erhalten zu können;

g) sich um angemessene Finanzmittel für die Durchführung des Arbeitsprogramms der Fortbildungsakademie zu bemühen;

h) vorbehaltlich des Artikels VII freiwillige Beiträge zu der Fortbildungsakademie entgegenzunehmen.

3. Das Personal der Fortbildungsakademie wird im Namen des Generalsekretärs vom Direktor durch ein von ihm unterzeichnetes Ernennungsschreiben ernannt, wobei diese Ernennung auf das Dienstverhältnis bei der Akademie beschränkt ist. Das Personal ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dem Direktor gegenüber verantwortlich.

4. Die Beschäftigungsbedingungen des Direktors und des Personals entsprechen den in dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen festgelegten Bedingungen, vorbehaltlich der Verwaltungsvereinbarungen, die vom Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung gebilligt werden.

5. Der Direktor und das Personal der Fortbildungsakademie sind Bedienstete der Vereinten Nationen im Sinne des Artikels 105 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel VI

Assoziierte Mitarbeiter und Berater

1. Der Direktor kann eine begrenzte Zahl entsprechend qualifizierter Personen zu assoziierten Mitarbeitern der Fortbildungsakademie bestimmen. Den assoziierten Mitarbeitern ist es gestattet, ihre Arbeit an der Akademie fortzusetzen, wobei von ihnen erwartet wird, dass sie in Angelegenheiten, die mit dem Arbeitsprogramm der Akademie zusammenhängen, Rat und Hilfe gewähren.

2. Assoziierte Mitarbeiter werden nach Maßgabe ihrer Qualifikationen und im Einklang mit den durch den Direktor festgelegten und vom Rat gebilligten Kriterien und Verfahren für einen festen Zeitraum bestimmt. Assoziierte Mitarbeiter gehören weder dem Personal der Fortbildungsakademie an, noch sind sie Berater oder Bedienstete der Vereinten Nationen.

3. Der Direktor kann für Sonderaufgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm der Fortbildungsakademie die Dienste von Beratern in Anspruch nehmen.

Artikel VII

Finanzen

1. Die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen sowie die Finanzverfahren der Vereinten Nationen gelten auch für die Finanzgeschäfte der Fortbildungsakademie.

2. Die Fortbildungsakademie hat einen Zweijahreshaushalt, der vom Verwaltungsausschuss für Koordinierung genehmigt wird. Die Mittel des Kernhaushalts werden von den Mitgliedern des Ausschusses im Einklang mit der von ihm beschlossenen Kostenaufteilungsformel finanziert.

3. Die Fortbildungsakademie kann außerdem freiwillige Beiträge von Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen und Stiftungen sowie aus sonstigen nichtstaatlichen Quellen entgegennehmen.
4. Der Direktor kann im Namen der Fortbildungsakademie Beiträge entgegennehmen, mit der Maßgabe, dass ein zweckgebundener Beitrag nur dann angenommen wird, wenn der Zweck mit den Zielen und der Politik der Akademie und der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen vereinbar ist. Beiträge, durch die der Akademie direkt oder indirekt sofortige oder künftige finanzielle Verpflichtungen entstehen könnten, dürfen nur mit Genehmigung des Rates und nach Absprache mit dem Controller der Vereinten Nationen angenommen werden.
5. Die Fortbildungsakademie veranstaltet gegen Gebühr Kurse und andere Aktivitäten, die mit ihren Aufgaben in Verbindung stehen.
6. Der Direktor der Fortbildungsakademie stellt auf zweijährlicher Basis Haushaltspläne auf. In dem Haushaltsplan sind die Mittel des Kernhaushalts und die erwarteten Einnahmen und Ausgaben bei den freiwilligen Beiträgen getrennt ausgewiesen. Der Direktor legt dem Rat den Entwurf des Haushaltsplans mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Rates vor, auf der er behandelt werden soll.
7. Der Rat prüft den Entwurf des Haushaltsplans und gibt dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung diesbezügliche Empfehlungen. Der von dem Ausschuss genehmigte Haushaltsplan wird den teilnehmenden Organisationen zugeleitet. Die Vereinten Nationen stellen den Organisationen ihren Anteil am Kernhaushalt in Rechnung.
8. Die Finanzmittel der Fortbildungsakademie werden auf einem Sonderkonto geführt, das der Generalsekretär im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen einzurichten hat.
9. Die Finanzmittel der Fortbildungsakademie werden ausschließlich für die Zwecke der Akademie eingesetzt. Die Vereinten Nationen übernehmen alle erforderlichen Finanz- und Rechnungslegungsaufgaben für die Akademie, fungieren namentlich als Treuhänder ihrer Finanzmittel, stellen ihre zweijährlichen Rechnungsabschlüsse auf und bestätigen sie.
10. Der Direktor kann Verpflichtungen bis zu einer den Kernhaushalt zuzüglich der erhaltenen freiwilligen Beiträge nicht übersteigenden Höhe eingehen.
11. Die Fortbildungsakademie unterliegt der Prüfung durch den Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen.

Artikel VIII

Verwaltungstechnische Unterstützung

Die Vereinten Nationen gewähren der Fortbildungsakademie angemessene verwaltungstechnische Unterstützung. Die Akademie erstattet die Kosten dieser Unterstützung, wobei die Erstattungshöhe von Zeit zu Zeit im Benehmen zwischen den Vereinten Nationen und dem Rat festgelegt wird.

Artikel IX

Rechtsstellung und Geschäftsfähigkeit

1. Als Teil der Vereinten Nationen genießt die Fortbildungsakademie die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten, die in den Artikeln 104 und 105 der Charta der Vereinten

Nationen, in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen² und in anderen internationalen Übereinkünften sowie in den Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten der Organisation verankert sind.

2. Die Fortbildungsakademie kann unter der Aufsicht des Direktors Verträge mit Organisationen, Institutionen oder Unternehmen zum Zweck der Durchführung ihrer Programme eingehen. Die Akademie kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und alle sonstigen Rechtshandlungen vornehmen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Artikel X Änderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Generalversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgenommen werden.

² Resolution 22 A (I).